Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 15 (1963)
Heft: 20

Rubrik: Aus aller Welt

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grenze des Gefälligen, des Angenehmen eine Erregung zu verschaffen, indem man ihm eine fabelhafte Welt, blitzende Aktionen zeigt, künstliche Traumparadiese. Und, selbstverständlich, Gewalttaten und Sexualität innert den erlaubten Grenzen. Man soll ihn dabei zum Weinen oder zum Lachen bringen, hauptsächlich zum Letzteren, was nicht immer leicht ist. Der echt komische Film hat immer die Widersprüche der Wirklichkeit benützt. Der niedere komische fälscht, verkleidet, retouchiert dagegen die echte Wirklichkeit radikal, passt sie seiner eigenen Vorstellung an. Das Komische, das Ueberkomische sogar, ist dann nicht mehr so schwer zu erreichen, und das Unwahrscheinliche, das Erfundene nimmt den Platz des Wirklichen ein. Diese pseudo-poetische Phantasie, die absichtlich mit dem Leben betrügt, ist verderblich.

Die verschiedenen Krisen, welche die meisten Filmproduktionen passieren müssen, haben ihren Ursprung zweifellos in dieser Ersetzung des "Bessern" durch das "Ergiebige". Das zu korrigieren, den Blick des Zuschauers in andere Richtung zu lenken, gegen das "Bessere", scheint mir eine wichtige Aufgabe, ebenso ernsthaft wie dringend. Die einzuschlagende Richtung muss auf alle Fälle und vor allem eine Rückkehr zur Wirklichkeit sein, einer Wirklichkeit allerdings mit filmischem Inhalt.

Die authentische Realität unseres Milieus in einer Sprache aus Lichtern, Bildern und Tönen zu zeigen, unserer täglichen Umgebung, das "Hier und Jetzt" an den Orten, wo wir heute leben, Zeuge des menschlichen Augenblicks zu sein, das ist nach meinem Dafürhalten die ausschlaggebende Rolle des Films, der vor allem ein Zeugnis sein wird, oder sonst ein Nichts."

NEUE BELASTUNGEN BEI FILMVORFUEHRUNGEN, TONBANDAUFNAHMEN, LICHTBILDERN USW. IN SICHT

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat mitgeteilt, dass es die Vorarbeiten für eine Totalrevision des gesamten Urheberrechtes an die Hand genommen hat. Und zwar soll dies ganz umfassend geschehen und zum Beispiel auch den Schutz der ausübenden Künstler (Interpretenrecht), der Herstellung von Tonträgern (von Schallplatten und Tonbändern) und der Radio- und Fernseh-Sendegesellschaften einbeziehen. Es wurde zu diesem Zwecke eine Expertenkommission gebildet, die vorerst die Grundsätze für die neue Gesetzgebung festzulegen haben wird. Anhand der Vorschläge dieser Kommission werden in der Folge ein oder mehrere Gesetzesvorentwürfe ausgearbeitet. Den einschlägigen Spitzenverbänden ist eine Frist zur Einreichung von Wünschen und Anregungen und irgendwelcher anderer Vorschläge für Regelungen auf diesem Gebiet gestellt worden.

Die schweizerischen filmkulturellen Organisationen, besonders jene, die Filme selber vorführen wie der protestantische Film- und Radioverband, sind an der Ausgestaltung des neuen Rechtes entscheidend interessiert. Besonders, weil heute ausser den durch die SUISA vertretenen Komponisten auch andere Mit-Urheber von Filmen und weitere Mitschaffende an solchen gesonderte Ansprüche an die Vorführer erheben, was die Filmvorführungen zu kulturellen und besonders auch zu kirchlichen Zwecken sehr stark belasten, vielleicht sogar verunmöglichen würde. Auch an der Fixierung von Radiosendungen auf Band usw. besteht ein erhebliches Interesse. Diese Organisationen haben deshalb beschlossen, gemeinsam mit andern Spitzenverbänden von Urheberrechts-Konsumenten dem eidg. Amt für geistiges Eigentum eine eingehende Stellungnahme zu unterbreiten. Es soll verhindert werden, dass die bisherigen finanziellen Belastungen, besonders durch die SUISA, noch erhöht und vermehrt werden, und dass die kulturelle Tätigkeit auch durch andere Massnahmen, wie das Verbot der Fixierung von Sendungen auf Band usw. noch weiter eingeschränkt wird.

Die Vertretung unserer Interessen auf diesem wichtigen Gebiet wird unserm Verband in den nächsten Jahren eine Fülle von Arbeit auferlegen. Wir werden darüber laufend berichten.

NEUES FILMGESETZ IN ZUERICH

FH. Zum ersten Mal erhält der Kanton ein Filmgesetz. Bis jetzt unterstanden die Kinos dem Markt-und Hausiergesetz von 1894! Daneben gab es noch zwei alte Verordnungen aber kein Gesetz. Es war nicht zu verwundern, dass an die Stelle eines solchen sich im Laufe der vielen Jahrzehnte eine üppige Verwaltungspraxis entwickelte, was aber auf die Dauer weder im Interesse des Staates noch in jenem der Kinos und ganz besonders nicht in jenem der kulturwilligen Kräfte lag, welche sich für den guten Film einsetzten. Der Ruf nach Klarheit und Uebersichtlichkeit, auf Beseitigung aller Unsicherheiten, musste früher oder später nach einer Kodifizierung rufen.

Dabei ging es in erster Linie darum, das, was an der bisherigen Praxis haltbar ist, in gesetzliche Form überzuführen. So wurde besonders die bisherige Formulierung übernommen, wonach alle "unsittlichen, verrohenden oder sonst anstössigen Filme" verboten sein sollen. Der Praxis bleibt so noch allerhand Spielraum, denn sie hat zu definieren, was "sonst anstössige Filme" sind. Darunter können zum Beispiel auch politisch anstössige fallen, besonders solche, welche unsere demokratischen Grundrechte angreifen. Aber auch solche, deren Urheber wir angesichts ihrer Gesinnung und Tätigkeit lieber nicht unterstützen möchten, wie zum Beispiel die Veit-Harlan-Filme usw. Im Ganzen hat sich die Formulierung bewährt.

Alle öffentlichen Filmvorführungen fallen unter das Gesetz, auch die nicht gewerbsmässigen, zum Beispiel jene der Kulturfilmgemeinden, zu denen jedermann Zutritt hat. Geschlossene Vorführungen, zum Beispiel solche durch Filmklubs werden nur dann dem Gesetz unterstellt, wenn der Regierungsrat dies ausdrücklich beschliesst. Es soll dadurch die Bildung von Clubs verunmöglicht werden, welche sich auf die Vorführung von verbotenen Filmen spezialisieren. Diese Regelung ist sehr zu begrüssen, denn sie ermöglicht Filmklubs und andern Organisationen in den umliegenden Kantonen, welche sich die Förderung des guten Films zum Ziel gesetzt haben, die Vorführung wertvoller Filme in das Gebiet des Kantons Zürich zu verlegen, wann immer ihnen eine solche durch eine sachunkundige Zensur an ihrem Sitz verunmöglicht wird. Auch Vorführungen des protestantischen Film- und Radioverbandes fallen nicht unter das Gesetz, sofern sie nicht jedermann zugänglich sind.

Dieses stellt für öffentliche Vorführungen auch keine grossen Anforderungen. Entscheidend ist die Anmeldung der Vorstellungen. Diese wird aber nur für Filme normaler Länge verlangt; Kurzfilme und Wochenschauen fallen nicht darunter. Das ist eine grosse Erleichterung. Diese Anmeldung hat zur angenehmen Folge, dass sie automatisch die Bewilligung nach sich zieht, spätere Beschränkung oder Entzug vorbehalten. Für Filme belehrenden oder bildenden Inhaltes, worunter zum Beispiel alle Filme des protestantischen Filmverbandes fallen dürften, können generelle Bewilligungen verlangt werden, durch die die unumschränkte Vorführung ohne neue Anmeldungen gestattet wird. Dazu gibt es ein ausgedehntes Beschwerderecht an den Regierungsrat und von diesem an das kantonale Verwaltungsgericht.

Neu ist für Zürich auch die Erweiterung der für die Filmvorführungen vorgesehenen Zeit, die an Werktagen schon um 10 Uhr beginnen und erst um 23.30 Uhr schliessen müssen, statt wie bisher um 22.30 Uhr. Die Erlaubnis für Vormittagsvorstellungen zielt vor allem auf den heute immer stärker um sich greifenden freien Samstag. Ebenso ist die Festsetzung des Schutzalters auf das 16. Lebensjahr neu (wenn es auch schon früher einmal bestand und praktisch schon heute galt, indem die bisherige Grenze von 18 Jahren massenhaft umgangen wurde). Damit sich aber diese Situation auch unter der neuen Altersgrenze nicht wiederholt, müssen die Jugendlichen sich von jetzt an über ihr Alter ausweisen. Ausserdem kann die Polizeidirektion das Zutrittsalter für bestimmte Filme auf 18 Jahre erhöhen, was zweifellos zu begrüssen ist. Das ermöglicht auch der Filmzensur eine liberale Haltung. Immerhin soll diese Bestimmung, die vor allem durch den Druck der Frauenorganisationen aufgenommen wurde, nur in Ausnahmefällen Anwendung finden.

Im Augenblick, da diese Zeilen geschrieben werden, steht das Schicksal des Gesetzes noch nicht fest; es hat noch die Volksabstimmung zu passieren. Doch dürfte seine Annahme wahrscheinlich sein, denn bisher hat sich keine Partei dagegen gewandt. Nur zwei Parteien haben Stimmfreigabe beschlossen. Es wäre zu wünschen, wenn das zürcherische Filmrecht endlich auf sicheren Boden käme.

Aus aller Welt

Schweiz

Wie der filmpolitische Pressedienst berichtet, hat kürzlich die unterste Instanz in einem Kino-Bewilligungsverfahren in einer Kantonshauptstadt zur Begründung ihres Entscheides ausgeführt:" Die allgemeinen kultur-und staatspolitischen Interessen werden noch nicht beeinträchtigt, wenn mehr minderwertige Filme gezeigt werden als bisher. Schliesslich handelt es sich beim Kinogewerbe um einen Zweig der Vergnügungsindustrie, und wenn auch die Qualität der Filme zu wünschen übrig lässt, ist damit immer noch keine kultur-und staatspolitische Gefahr verbunden ..."

Die Korrespondenz bemerkt dazu, ein solcher Entscheid zeuge von einer geradezu strafbaren Ahnungslosigkeit der betreffenden Behörde. Die Einstellung, die das Oberhaupt einer schweizerischen Stadt mit diesen Worten offenbare, sei ebenso niederschmetternd wie ungeheuerlich, und fährt dann fort " Da sie alle Bestrebungen zur ständigen Hebung der Filmkultur und damit auch die Intentionen des Filmgesetzes verhöhnt, ist kaum daran zu zweifeln, dass nicht nur die massgeblichen kulturellen Kreise, sondern auch die höhern Instanzen die unerlässlichen Korrekturen anbringen und dafür sorgen werden, dass eine solche Motivierung einreisst". Festzuhalten sei besonders, dass diese Meinung der fraglichen Behörde mit dem Filmgesetz selbst und mit den Motiven, die zur Filmgesetzgebung geführt haben, in offenem Widerspruch stehe.